Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV

Tätigkeitsbericht 2023

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV

Inhaltsverzeichnis

1 Vorwort der Präsidentin 5

2 Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV 6
2.1 Ausgangslage 6
2.2 Kommission 6
2.2.1 Zusammensetzung und Organisation der Kommission 6
2.2.2 Strategische Ausrichtung und Ziele 7
2.2.3 Dialog mit Stakeholdern 8
2.2.4 Internationale Zusammenarbeit 8
2.3 Sekretariat 9
2.4 Rechtliche Grundlagen 10
2.4.1 Gesetzliche Aufgaben 10
2.4.2 Konsultationen 10

3 Zentrale Themen im Jahre 2023 12
3.1 Systemaufsicht 12
3.1.1 Finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtungen 12
3.1.2 Mindestanforderungen an die Aufsichtstätigkeit 12
3.1.3 Evaluation Strukturreform 13
3.1.4 Erhebung der Fachrichtlinien FRP 7 zum Mindeststandard 14
3.1.5 Mitteilungen M – 02/2023 «Leistungsverbesserungen bei Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen nach Art. 46 BVV 2» 15
3.1.6 Grundsätze der beruflichen Vorsorge: Expertenbestätigungen 15
3.1.7 Neues Datenschutzgesetz – Einordnung der Experten für berufliche Vorsorge aus der Sicht der OAK BV 16
3.1.8 Mitteilungsentwurf «Übertragung von Vorsorgeguthaben von einer Nicht-1e-Vorsorgeeinrichtung auf eine 1e-Vorsorgeeinrichtung» 17
3.2 Direktaufsicht 17
3.2.1 Entwicklung Diskontsätze bei Immobilienanlagegruppen 17
3.2.2 Nachhaltigkeitsberichterstattung Schweizer Anlagestiftungen 18

4 Operative Aufsichtstätigkeit 19
4.1 Oberaufsicht über die regionalen Aufsichtsbehörden 19
4.1.1 Regelmässige Treffen 19
4.1.2 Inspektionen 19
4.1.3 Prüfung der Jahresberichte 19
4.2 Experten für berufliche Vorsorge 19
4.2.1 Zulassungen 19
4.2.2 Qualitätssicherung 20
4.3 Revisionsstellen 20
4.3.1 Weiterentwicklung der Revision nach BVG 20
4.4 Direktaufsicht 21
4.4.1 Anlagestiftungen 21
4.4.2 Auffangeinrichtung 22
4.4.3 Sicherheitsfonds 23

5 Ausblick 24
5.1 Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb 24
5.2 Mindestanforderungen an die Aufsichtstätigkeit 24
5.3 Weitere Arbeitsschwerpunkte 24

6 Anhang 25
6.1 Die OAK BV als Behörde 25
6.1.1 Aufsichts- und Kontrollsystem 25
6.1.2 Organigramm 26
6.1.3 Personalbestand 27
6.1.4 Jahresrechnung OAK BV per 31. Dezember 2023 27
6.2 Regulierung 28
6.2.1 Weisungen und Mitteilungen 28
6.2.2 Anhörungen 29
6.3 Systemaufsicht 29
6.3.1 Regionale Aufsichtsbehörden 29
6.3.2 Experten für berufliche Vorsorge 31
6.4 Direktaufsicht 31
6.4.1 Beaufsichtigte Anlagestiftungen 31

7 Abkürzungsverzeichnis 34

1 Vorwort der Präsidentin

Mit Abschluss des Jahres 2023 blickt die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) auf zwölf erfolgreiche Jahre ihrer Tätigkeit zurück. Hervorzuheben ist an dieser Stelle einerseits die Früherhebung zur finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtungen, welche die OAK BV eingeführt hat und deren Auswertung sie jährlich publiziert. Damit ist eine zeitnahe und zukunftsgerichtete Beurteilung der Sicherheit der finanziellen Interessen der Versicherten möglich. Andererseits unternahm die OAK BV massgebende Schritte zur verbesserten Qualitätssicherung bei Revisionsstellen und Experten für berufliche Vorsorge.

Mehr dazu in Kapitel 3.1.1

Im Bereich der Zusammenarbeit mit den regionalen Aufsichtsbehörden geht es um Vereinheitlichung und Qualitätssicherung der Aufsichtspraxen. Der konstruktive Austausch zwischen den Aufsichtsbehörden und der OAK BV wurde im Jahr 2023 gestärkt. Im Berichtsjahr hat die OAK BV zudem einen ersten Weisungsentwurf für die Mindestanforderungen an die Aufsichtstätigkeit erstellt, der jetzt mit den regionalen Aufsichtsbehörden diskutiert wird. Anfang 2023 hat die OAK BV im Kontext der Evaluation der Strukturreform auch ein Positionspapier erarbeitet, das den Reformbedarf beim Aufsichts- und Kontrollsystem der beruflichen Vorsorge erfasst und Lösungsvorschläge aufzeigt. Die aktuelle Gesetzgebung bildet die veränderte Pensionskassen-Landschaft nicht genügend ab.

Mehr dazu in Kapitel 3.1.2

Mehr dazu in Kapitel 3.1.3

Mehr dazu in Kapitel 2.2.1

Das Berichtsjahr markiert personell einen Meilenstein. Nach drei Amtsperioden schieden die Kommissionsmitglieder Thomas Hohl und Peter Leibfried sowie die Vize-Präsidentin Catherine Pietrini aus dem Gremium aus. Ihnen wie auch Stefan Giger, der während vier Jahren Mitglied der Kommission war, danke ich für ihr grosses Engagement. Gleichzeitig heisse ich die neuen Kommissionsmitglieder Florian Eugster, Markus Moser und Jordi Serra willkommen. In der Direktion erfolgte ebenfalls ein Wechsel: Anfang des Jahres 2024 verabschiedete die OAK BV den Gründungsdirektor Manfred Hüsler, dem der Aufbau und die Etablierung der OAK BV zu verdanken ist. Zur neuen Direktorin wurde Laetitia Raboud gewählt.

Wandel und Kontinuität gehen Hand in Hand. In der neuen Zusammensetzung überprüft die OAK BV 2024 ihre Strategie und Arbeitsschwerpunkte, um ihre Aufgaben weiterhin möglichst effizient und zielgerichtet wahrnehmen zu können. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf den Herausforderungen, die der anhaltende Konzentrationsprozess bei den Vorsorgeeinrichtungen mit sich bringt.

Mit den Weisungen W – 01/2021 «Anforderungen an Transparenz und interne Kontrolle für Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb» verfolgt die OAK BV das Ziel, mehr Transparenz in Bezug auf die Organisation sowie die Verteilung der Risiken innerhalb von Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen zu schaffen. Mit der aufgrund dieser Weisungen revidierten Fachrichtlinie FRP 7 kommen wir diesem Ziel nochmals ein Stück näher: Neu werden die versicherungstechnischen Gutachten die finanzielle Situation der Einrichtungen im Wettbewerb akkurater darstellen und wichtige zusätzliche Informationen enthalten. Dies bringt einen grossen Transparenzgewinn – nicht nur für die Aufsichtsbehörden, sondern auch für die obersten Organe dieser Einrichtungen im Wettbewerb.

Mehr dazu in Kapitel 3.1.4

Dr. Vera Kupper Staub
Präsidentin

2 Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV

2.1 Ausgangslage

Die OAK BV ist eine von Weisungen des Parlaments und des Bundesrates unabhängige Aufsichtsbehörde. Sie sorgt für eine einheitliche Aufsichtspraxis im System der beruflichen Vorsorge. Die OAK BV wird vollständig über Abgaben und Gebühren finanziert.

Die OAK BV übt die Oberaufsicht über die regionalen Aufsichtsbehörden aus und ist diesen gegenüber weisungsbefugt. Direkt von ihr beaufsichtigt werden die Anlagestiftungen sowie die Stiftung Sicherheitsfonds BVG (Sicherheitsfonds) und die Stiftung Auffangeinrichtung BVG (Auffangeinrichtung). Die OAK BV ist zudem die Zulassungsbehörde für die Experten für berufliche Vorsorge. Sie verfügt über ein eigenes Sekretariat mit spezialisierten Fachkräften, das die Geschäfte der Kommission vorbereitet, ihr Anträge stellt und ihre Entscheide vollzieht.

Die Mitglieder der Oberaufsichtskommission müssen unabhängige Sachverständige sein. Sie werden vom Bundesrat gewählt, dem auch die Kompetenz zukommt, das Organisations- und Geschäftsreglement der OAK BV zu genehmigen. Als Oberaufsichtsbehörde ist die OAK BV für einen einheitlichen Vollzug im Rahmen der bestehenden Gesetze verantwortlich. Für die Gesetzgebungsarbeiten im Bereich der beruflichen Vorsorge ist das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) zuständig.

2.2 Kommission

2.2.1 Zusammensetzung und Organisation der Kommission

Mehr zur Kommission auf der Website der OAK BV

Die OAK BV setzt sich aus sieben bis neun Personen zusammen. Die Sozialpartner sind mit je einem Vertreter oder einer Vertreterin berücksichtigt. Die Kommissionsmitglieder üben ihre Tätigkeit im Nebenamt aus.

Die OAK BV setzt sich per 1. Januar 2024 aus acht Personen zusammen, die vom Bundesrat für die Amtsperiode 2024 bis 2027 gewählt wurden.

- **Vera Kupper Staub, Dr. oec. publ., Präsidentin,**
  ehemalige Anlagechefin der Pensionskasse Stadt Zürich,
  ehemaliges Vorstandsmitglied des Schweizerischen Pensionskassenverbandes ASIP
- **Fabrizio Ammirati, Ökonom, CFA, FRM, CAIA, Vizepräsident,**
  Senior Investment Advisor und Stiftungsrat der Pensionskasse
  «Fondo di previdenza per il Personale della Banca del Ceresio»
- **Séverine Arnold, Prof. Dr. sc. act.,**
  Professorin für Aktuarwissenschaften an der Universität Lausanne
- **Franziska Berger, dipl. Pensionskassenexpertin,**
  Leiterin Produktmanagement bei der Schweizerischen Mobiliar
  Lebensversicherungs-Gesellschaft AG
- **Florian Eugster, Prof. Dr. oec.,**
  Direktor des Instituts für Accounting, Controlling und Auditing
  an der Universität St. Gallen

- **Kurt Gfeller, lic. rer. pol., Arbeitgebervertreter,**
  Vizedirektor Schweizerischer Gewerbeverband
- **Markus Moser, Dr. iur.,**
  Leiter Rechtsdienst / Stiftungssekretariat Pensionskasse Novartis
- **Jordi Serra, lic. phil. I, Arbeitnehmervertreter,**
  Sekretär beim Schweizerischen Verband des Personals öffentlicher Dienste (VPOD)

Per Ende 2023 schieden die Mitglieder Catherine Pietrini (Vizepräsidentin), Stefan Giger, Dr. Thomas Hohl und Prof. Dr. Peter Leibfried aus der OAK BV aus. Prof. Dr. Florian Eugster, Dr. Markus Moser und Jordi Serra treten der OAK BV als neue Mitglieder bei.

Das Reglement ist auf der Website der OAK BV abrufbar

Das Organisations- und Geschäftsreglement der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (SR 831.403.42) regelt die Organisation, die Zuständigkeiten sowie den Vollzug der Aufgaben von Kommission und Sekretariat.

Im Berichtsjahr fanden zehn Kommissionssitzungen statt. Die behandelten Geschäfte wurden vom Sekretariat gemäss den von der Kommission festgelegten Prioritäten vorbereitet. In der Regel stellt das Sekretariat konkrete Anträge, über welche die Kommission entscheidet.

2.2.2 Strategische Ausrichtung und Ziele

Das übergeordnete Ziel der OAK BV besteht darin, die finanziellen Interessen der Versicherten in der zweiten Säule verantwortungsbewusst und zukunftsgerichtet zu schützen und das Vertrauen in die berufliche Vorsorge zu festigen.

Die OAK BV stellt eine gesamtschweizerisch einheitliche Aufsichtspraxis sicher; mit ihren in einen volkswirtschaftlichen und langfristig ausgerichteten Kontext eingebetteten Massnahmen und Entscheiden trägt sie konsequent zur Verbesserung der Systemsicherheit bei.

Als unabhängige Behörde stellt die OAK BV Orientierungswissen zur beruflichen Vorsorge für alle Anspruchsgruppen bereit.

Die Ziele sind auf der Website der OAK BV abrufbar

Die OAK BV hat sich für die Amtsperiode 2020 – 2023 die nachstehenden strategischen Ziele gesetzt:

- Durchsetzung einer einheitlichen und risikoorientierten Aufsicht im System der beruflichen Vorsorge
- Sicherstellung einer transparenten und glaubwürdigen Governance aller Akteure in der zweiten Säule
- Stärkung der Kompetenz aller an der Durchführung der beruflichen Vorsorge beteiligten Personen und Institutionen
- Gewährleistung einer hohen Effizienz und Effektivität in der Direktaufsicht der OAK BV
- Bereitstellung von zielgerichteten Informationen zur beruflichen Vorsorge, insbesondere von zeitnahen Kennzahlen zur finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtungen

Die OAK BV ist sich bewusst, dass zusätzliche Regulierung auch immer mit Aufwand und Kosten für die Beaufsichtigten verbunden ist, die letztlich die Versicherten tragen müssen. Die OAK BV orientiert sich deshalb in ihrer Regulierungstätigkeit vor allem an der langfristigen Wirksamkeit von Massnahmen und behält das Kosten-Nutzen-Verhältnis sehr genau im Auge. Sie überprüft zudem die Wirkung ihrer Massnahmen systematisch.

2.2.3 Dialog mit Stakeholdern

Neben dem regelmässigen Kontakt mit den beaufsichtigten regionalen Aufsichtsbehörden besteht mit dem BSV ein institutionalisierter monatlicher Informationsaustausch. Das Sekretariat der OAK BV steht ausserdem mit der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) sowie mit der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) in Kontakt.

Die OAK BV führt des Weiteren einen regelmässigen Dialog mit den Organisationen und Verbänden aus dem Bereich der beruflichen Vorsorge und weiteren Interessierten:

Verbände von Beaufsichtigten:
– Konferenz der Geschäftsführer von Anlagestiftungen (KGAST)

Weitere Organisationen und Verbände:
– Asset Management Association Switzerland (AMAS)
– EXPERTsuisse
– Fachkommission Swiss GAAP FER
– inter-pension
– PatronFonds
– Schweizer Immobilienschätzer-Verband SIV
– Schweizerische Aktuarvereinigung (SAV)
– Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten (SKPE)
– Schweizerischer Pensionskassenverband (ASIP)
– Swiss Investment Consultants for Pension Funds (SWIC)
– Swiss Private Equity & Corporate Finance Association (SECA)
– Swiss Structured Products Association (SSPA)
– Treuhand|Suisse
– veb.ch
– Verein Vorsorge Schweiz (VVS)

2.2.4 Internationale Zusammenarbeit

Die OAK BV hat 2023 an drei Arbeitssitzungen der International Organisation of Pension Supervisors (IOPS) teilgenommen, wovon eine in Form einer Videokonferenz durchgeführt wurde.

Die IOPS wurde 2004 von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und dem International Network of Pension Regulators and Supervisors (INPRS) gegründet. Hauptziel der IOPS ist es, die Qualität und die Wirksamkeit der Aufsicht über Rentensysteme weltweit zu verbessern. Dadurch sollen deren Entwicklung und betriebliche Effizienz gesteigert werden. Die IOPS setzt sich weiter zum Ziel, internationale Standards in Fragen der Aufsicht über Rentensysteme aufzustellen. Dabei berücksichtigt sie die unterschiedlichen Rentensysteme in verschiedenen Ländern.

Die IOPS arbeitet eng mit anderen internationalen Organisationen zusammen, die sich mit der Entwicklung von Strategien im Bereich der Aufsicht über Rentensysteme befassen, darunter die OECD, die Weltbank, die International Social Security Association (ISSA), die International Association of Insurance Supervisors (IAIS) und der Internationale Währungsfonds (IWF).

Aktuelle Themen, an denen die IOPS arbeitet, sind die Revision der OECD-Empfehlungen in Bezug auf die Kernprinzipien der Aufsicht sowie der Beitrag der Kapitalmärkte an die Rentenleistungen in kapitalgedeckten Vorsorgesystemen.

2.3 Sekretariat

Mehr zum Sekretariat auf der Website der OAK BV

Das Sekretariat der OAK BV ist die Ansprechstelle der Kommission für Dritte. Es ist für die Vorbereitung und Umsetzung der Weisungen, Standards und aller übrigen Entscheide der Kommission verantwortlich. Es prüft die Jahresberichte der regionalen Aufsichtsbehörden, kann bei diesen Inspektionen durchführen und ist für den Informationsaustausch sowie die gemeinsame Erarbeitung von Aufsichtspraxen zuständig. Das Sekretariat führt das Register über die zugelassenen Experten für berufliche Vorsorge. Es vollzieht die direkte Aufsicht über die Anlagestiftungen, den Sicherheitsfonds sowie die Auffangeinrichtung.

Das Sekretariat stand bis am 31. Januar 2024 unter der Leitung von Manfred Hüsler, lic. iur. Seit dem 1. Februar 2024 wird es von Laetitia Raboud, Rechtsanwältin, geführt.

Das Sekretariat ist in folgende fünf Geschäftsbereiche gegliedert:

Audit
Der Geschäftsbereich Audit begleitet und beaufsichtigt die regionalen Aufsichtsbehörden im Hinblick auf die einheitliche Anwendung des Bundesrechts. Hierfür erarbeitet er Weisungen, prüft die Jahresberichte der regionalen Aufsichtsbehörden und führt bei Bedarf Inspektionen durch. Der Geschäftsbereich Audit behandelt Fragestellungen der Rechnungslegung und Revision und erarbeitet Fachstandards sowie Berichtsmuster für die Prüfung und Berichterstattung der Revisionsstellen. Er vertritt die OAK BV zudem in der Fachkommission Swiss GAAP FER (Beobachterstatus).

Direktaufsicht
Der Geschäftsbereich Direktaufsicht beaufsichtigt alle Anlagestiftungen, den Sicherheitsfonds und die Auffangeinrichtung. Seine Mitarbeitenden prüfen unter anderem die Jahresberichte der Beaufsichtigten sowie die reglementarischen Grundlagen der Einrichtungen und nehmen Einsicht in die Berichte des Experten für berufliche Vorsorge sowie der Revisionsstelle. Bei der Auffangeinrichtung prüfen sie zudem die Verfahren von Teilliquidationen und die Massnahmen bei Unterdeckung. Ausserdem prüfen sie die Produkte von Anlagestiftungen und sind die Ansprechstelle der OAK BV für Fachfragen aus dem Bereich Kapitalanlagen.

Risk Management
Der Geschäftsbereich Risk Management ist für den Bericht zur finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtungen in der Schweiz sowie für internationale Entwicklungen und Einsitznahme in internationalen Gremien zuständig. Er beurteilt zudem die Fachrichtlinien der SKPE und bereitet gegebenenfalls deren Erhebung zum Mindeststandard vor. Daneben unterstützt der Bereich Risk Management die anderen Bereiche in sämtlichen Fragen, die Wissen von Experten für berufliche Vorsorge erfordern, insbesondere bei der Ausarbeitung und Beurteilung von Weisungen und Fachstandards.

Recht
Der Geschäftsbereich Recht ist für die juristische Unterstützung der übrigen Bereiche zuständig. Seine Mitarbeitenden erarbeiten sowohl Weisungen und Mitteilungen als auch Verfügungen, Beschwerden und Vernehmlassungen. Sie sorgen für die juristische Begleitung bei den Inspektionen, prüfen die Gründungsvoraussetzungen bei Anlagestiftungen und bearbeiten Rechtsfragen, die im Hinblick auf die Durchführung einer einheitlichen Aufsichtspraxis von Bedeutung sind. Sie sind ausserdem zuständig für die Zulassung und den Entzug der Zulassung der Experten für berufliche Vorsorge.

Zentrale Dienste
Die Zentrale Dienste stellen die administrative Unterstützung der Präsidentin, der Kommissionsmitglieder, des Direktors und des Sekretariats sicher. Diese Supportleistungen umfassen unter anderem die Bearbeitung der Finanzen, das Personalwesen, die Logistik und die Informations- und Kommunikationstechnik. Die Mitarbeitenden der Zentralen Dienste sind zudem für die externe und interne Kommunikation verantwortlich.

2.4 Rechtliche Grundlagen

2.4.1 Gesetzliche Aufgaben
Die gesetzlichen Aufgaben der OAK BV nach Art. 64a BVG lassen sich in verschiedene Kategorien zusammenfassen:

- Die OAK BV übt die Oberaufsicht über die regionalen Aufsichtsbehörden aus und ist ihnen gegenüber weisungsbefugt.
- Die OAK BV ist die Direktaufsichtsbehörde der Anlagestiftungen, des Sicherheitsfonds und der Auffangeinrichtung.
- Die OAK BV ist die Zulassungsbehörde der Experten für berufliche Vorsorge.
- Die OAK BV ist gegenüber den Experten für berufliche Vorsorge und den Revisionsstellen weisungsbefugt. Sie kann ausserdem Fachstandards anerkennen.
- Zur Erfüllung ihrer Aufgaben stehen ihr unterschiedliche Instrumente wie der Erlass von Weisungen, Mitteilungen und Verfügungen sowie die Durchführung von Inspektionen zur Verfügung.

2.4.2 Konsultationen
Die OAK BV wurde im Rahmen von Ämterkonsultationen 29-mal von anderen Verwaltungseinheiten oder Bundesämtern zu Geschäften angefragt, die in einem engeren oder weiteren Sinne mit der beruflichen Vorsorge zu tun haben. Als Aufsichtsorgan sieht die OAK BV prinzipiell davon ab, zu vorgeschlagenen Gesetzes- und Verordnungsänderungen oder -neuerungen Stellung zu nehmen, ausser sie betreffen direkt die zweite Säule oder die Tätigkeit der OAK BV. Drei Themen verdienen jedoch eine Erwähnung in diesem Kapitel.

Die OAK BV wurde im März und im September 2023 zur Vorlage zur Modernisierung der Aufsicht konsultiert. Im Juni 2022 hatte das Parlament die Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) verabschiedet. Um die Umsetzung der Revision zu konkretisieren, wurden Verordnungsänderungen vorgeschlagen. Für die zweite Säule bringt die Reform mehrere punktuelle Verbesserungen: Klärung der Aufgaben der Expertinnen und Experten für berufliche Vorsorge, elektronischer Informationsaustausch zwischen den Vorsorgeeinrichtungen und der Zentralen Ausgleichsstelle der AHV, neue Regelung für die Übernahme von Rentnerbeständen und Vereinfachung der Aufsichtsabgabe. Die OAK BV machte mehrere Vorschläge zur Präzisierung der unterbreiteten Texte. Die Gesetzesänderungen und die entsprechenden Ausführungsbestimmungen treten per 1. Januar 2024 in Kraft.

Im September 2023 wurde die OAK BV ersucht, sich zur Umsetzung der Motion Ettlin 19.3702 «Einkauf in die Säule 3a ermöglichen» zu äussern. Dabei geht es darum, Personen, die in früheren Jahren keine oder nur Teilbeiträge in die Säule 3a einzahlen konnten, die Möglichkeit zu geben, die Beitragslücken durch spätere Einkäufe zu schliessen. Die OAK BV sprach sich für eine möglichst einfache Lösung aus, um höhere Verwaltungskosten, die von allen Versicherten getragen werden, zu vermeiden. Der Bundesrat hat am 22. November 2023 eine entsprechende Änderung der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung von Beiträgen an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3) in die Vernehmlassung geschickt. Die Vernehmlassung dauert bis 6. März 2024.

Schliesslich nahm die OAK BV im Dezember 2023 zu einem Entwurf für eine Änderungen des Bundespersonalgesetzes (BPG; SR 172.220.1) Stellung. Im Bereich der beruflichen Vorsorge soll mit der Gesetzesänderung insbesondere der Genehmigungsvorbehalt des Bundesrates für Anpassungen der Anschlussverträge und der Vorsorgereglemente des Vorsorgewerks Publica aufgehoben werden. Der Bundesrat soll in Zukunft nur noch die finanziellen Bestimmungen für die Vorsorge des Bundespersonals erlassen und genehmigen. Für die Verwaltungseinheiten der dezentralen Bundesverwaltung sollen die Arbeitgeber die Finanzierungsbestimmungen festlegen, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrat. Die OAK BV sprach sich gegen die Bestimmung aus, da diese aus dem BPG ein Spezialgesetz für die berufliche Vorsorge des Bundes gemacht hätte. Das BVG gilt indes sowohl für privatrechtliche als auch für öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen (insbesondere Art. 50 Abs. 2 BVG). Für Einrichtungen des öffentlichen Rechts sieht das BVG bereits heute besondere Regeln vor. Ein solcher allgemeiner Vorbehalt ist rechtlich nicht zulässig. Die OAK BV begrüsste hingegen die Streichung des Genehmigungsvorbehalts des Bundesrates.

3 Zentrale Themen im Jahre 2023

3.1 Systemaufsicht

3.1.1 Finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtungen

Der Bericht zur finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtungen 2022 ist auf der Website der OAK BV abrufbar

Am 9. Mai 2023 hat die OAK BV den Bericht zur finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtungen 2022 vorgestellt. Bereits zum elften Mal führte die OAK BV ihre jährliche Erhebung zur finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtungen durch.

Das Anlagejahr 2022 war von einer stark negativen Anlageperformance (durchschnittlich –9,2 % für die Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie und ohne Vollversicherungslösung) gekennzeichnet. Entsprechend sanken die durchschnittlichen Deckungsgrade per Ende 2022 auf 107,0 % (gegenüber 118,5 % per Ende 2021), und der Anteil in Unterdeckung stieg auf 16,1 % (gegenüber 0,1 % im Vorjahr). Aufgrund des Anstiegs der Marktzinsen hat sich die Finanzierbarkeit der Rentenversprechen verbessert. Eine wichtige Aufgabe für die Vorsorgeeinrichtungen wird sein, ihre nun geschrumpften Wertschwankungsreserven wieder zu äufnen.

Im Rahmen des Schwerpunktthemas 2022 wurde aufgezeigt, dass – längerfristig betrachtet – der dritte Beitragszahler für den obligatorischen Bereich (d. h. die Anlageerträge) bisher die in ihn gesetzten Erwartungen im Durchschnitt erfüllen oder sogar übertreffen konnte. Insbesondere wurde die sogenannte «Goldene Regel» übertroffen, indem seit 1985 der BVG-Mindestzins mit durchschnittlich 2,9 % deutlich über der durchschnittlichen Nominallohnentwicklung von 1,8 % lag. Somit fielen die BVG-Altersrenten im Durchschnitt höher aus, als in den ursprünglichen Modellrechnungen erwartet worden war.

Für das Berichtsjahr 2023 wird die Umfrage zur finanziellen Lage zum zwölften Mal durchgeführt. Die Ergebnisse der Erhebung zur finanziellen Lage per Ende des Jahres 2023 sind auf der Website der OAK BV abrufbar.

3.1.2 Mindestanforderungen an die Aufsichtstätigkeit

Mit dem Projekt Weisungen «Mindestanforderungen an die Aufsichtstätigkeit der Aufsichtsbehörden nach Art. 61 BVG» verfolgt die OAK BV das Ziel einer Vereinheitlichung und Weiterentwicklung der Aufsicht in der beruflichen Vorsorge im Rahmen der aktuellen Gesetzgebung. Mittels fachlicher Anforderungen an die Aufsichtstätigkeit soll eine einheitliche Weiterentwicklung der Aufsichtstätigkeit angestossen werden. Im Zentrum steht dabei die Wahrung der Interessen der Versicherten, insbesondere die zweckgemässe Verwendung des Vorsorgevermögens, die Wahrung der finanziellen Stabilität und die Gewährleistung der Erfüllung des Vorsorgezwecks.

Unter Einbezug der regionalen Aufsichtsbehörden hat die OAK BV ein Grundlagenpapier zum Aufsichtsverständnis verfasst und damit den Grundstein für das Projekt gelegt. Im Berichtsjahr hat die OAK BV ihre Arbeiten aus den Vorjahren weitergeführt, individuelle Gespräche mit den regionalen Aufsichtsbehörden zum Thema «nicht-finanzielle Risiken» geführt und mit ihnen gemeinsam mehrere Arbeitsgruppensitzungen zum Thema «finanzielle Risiken» abgehalten. Basierend auf den Ergebnissen dieser Arbeiten hat die OAK BV in der zweiten Hälfte des Berichtsjahres einen ersten Weisungsentwurf erstellt. Die regionalen Aufsichtsbehörden konnten den Entwurf der Weisungen «Mindestanforderungen an die Aufsichtstätigkeit der Aufsichtsbehörden nach Art. 61 BVG» zum Ende des Jahres 2023 erstmals einsehen. Der Dialog mit den regionalen Aufsichtsbehörden wird im Jahr 2024 fortgeführt.

3.1.3 Evaluation Strukturreform

Das BVG ist als Rahmengesetz ausgestaltet und enthält nur Mindestvorschriften für die Durchführung der beruflichen Vorsorge. Seit dem Inkrafttreten des BVG im Jahr 1985 hat sich die Schweizerische Vorsorgelandschaft in der zweiten Säule wesentlich verändert. Seit Jahren ist ein Trend von firmeneigenen Vorsorgeeinrichtungen des Arbeitgebers hin zu immer grösseren Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen, denen jeweils mehrere Arbeitgeber angeschlossen sein können, zu beobachten. Gab es in den 80er-Jahren noch mehr als 6 000 Vorsorgeeinrichtungen, hat sich diese Zahl per Ende 2021 auf rund 1 400 Vorsorgeeinrichtungen verringert. Rund drei Viertel der aktiven Versicherten in der Schweiz, es handelt sich dabei insbesondere um Mitarbeitende von Arbeitgebern von kleineren und mittelgrossen Unternehmen (KMU), sind heute bei Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen versichert.

Das gesetzlich vorgesehene Aufsichts- und Kontrollsystem der beruflichen Vorsorge basiert nach wie vor auf der Vorstellung der firmeneigenen Vorsorgeeinrichtung des Arbeitgebers mit überschaubaren Strukturen, ohne Interessenkonflikte und einer funktionierenden Parität. Die bestehende gesetzliche Regelung des Aufsichts- und Kontrollsystems der beruflichen Vorsorge beschränkt sich entsprechend auf einige wenige Bestimmungen im BVG. Namentlich sind die Aufgaben und die Aufsichtsmittel der Aufsichtsbehörden in zwei gesetzlichen Bestimmungen (Art. 62 und Art. 62a BVG) und die Aufgaben der OAK BV nur in einem einzigen Gesetzesartikel beschrieben (Art. 64a BVG). Die bestehenden wenigen Aufsichts- und Kontrollbestimmungen sind teilweise überholt und weisen Lücken und Inkonsistenzen auf, die eine wirksame und effektive Aufsichtstätigkeit behindern können. Die OAK BV begrüsst, dass der Nationalrat am 16. September 2021 das Postulat 21.3968 der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK-N) «Zielerreichung der Strukturreform BVG evaluieren» verabschiedet hat. Im Hinblick auf diese zurzeit laufenden Arbeiten hat die OAK BV Vorschläge zur Stärkung des bestehenden gesetzlichen Aufsichts- und Kontrollsystems der beruflichen Vorsorge erarbeitet und im Positionspapier vom 24. Januar 2023 zusammengestellt.

Das Positionspapier ist auf der Website der OAK BV abrufbar

Handlungs- und Reformbedarf besteht nach Auffassung der OAK BV insbesondere bei den bestehenden Aufsichtsinstrumenten. Anders als in vergleichbaren Aufsichtssystemen sind die im BVG vorgesehenen Aufsichtsinstrumente der regionalen Aufsichtsbehörden und der OAK BV nicht an die sich veränderten Gegebenheiten der 2. Säule angepasst worden. Sie sind daher für die heutigen Herausforderungen zu limitiert und zu wenig effektiv. Namentlich haben sich die regionalen Aufsichtsbehörden von Gesetzes wegen auf die Berichte des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle abzustützen (Art. 62a Abs. 1 BVG). Nur bei Zweifeln an der Rechtmässigkeit der Geschäftstätigkeit der beaufsichtigten Einrichtung kann und darf die regionale Aufsichtsbehörde im konkreten Einzelfall Aufsichtsmittel gegenüber der beaufsichtigten Einrichtung einsetzen. Die Aufsichtsbehörde muss gegenüber der Vorsorgeeinrichtung den Bedarf ausweisen. Zurzeit ist gesetzlich nicht vorgesehen, dass die regionale Aufsichtsbehörde von der beaufsichtigten Einrichtung auch ohne Zweifel an der Rechtmässigkeit bestimmte Informationen für eine stichprobenbasierte Prüfung oder für das Durchführen von Prüfungen direkt vor Ort herausverlangen können. Diese gesetzlichen Aufsichtslücken können im Konfliktfall eine wirkungsvolle Aufsichtstätigkeit der regionalen Aufsichtsbehörden erschweren. Hinzu kommt, dass die OAK BV von Gesetzes wegen keine Möglichkeit hat, ihre Anordnungen gegenüber den regionalen Aufsichtsbehörden (insbesondere Weisungen für die Sicherstellung einer einheitlichen Aufsichtstätigkeit) nötigenfalls durchzusetzen. Die OAK BV kann lediglich auf Missstände hinweisen. Diese gesetzliche Beschränkung der Aufsichtsinstrumente ist aus Sicht der OAK BV weder sachgerecht noch zeitgemäss. Gemäss Einschätzung der OAK BV sollte der Gesetzgeber die Aufsichtsinstrumente anlehnend an die bestehenden Regelungen in vergleichbaren modernen Aufsichtssystemen stärken respektive erweitern.

Die Evaluation der Strukturreform wurde vom BSV mittels dreier externer Studien durchgeführt. In einem nächsten Schritt wird der Bundesrat seinen Bericht zu den gemachten Evaluationsstudien publizieren.

3.1.4 Erhebung der Fachrichtlinien FRP 7 zum Mindeststandard

Die FRP 7 regelt die Pflichten und Aufgaben des Experten für berufliche Vorsorge bei der gesetzlichen Überprüfung gemäss Art. 52e Abs. 1 Bst. a BVG von Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb. Eine Vorsorgeeinrichtung steht immer dann im Wettbewerb, wenn sich ihr gemäss den statutarischen oder reglementarischen Grundlagen weitere Arbeitgeber oder Rentnerbestände ohne Arbeitgeber, die nicht wirtschaftlich oder finanziell eng verbunden sind, anschliessen können. Nicht zuletzt aufgrund der von der OAK BV erlassenen Weisungen W – 01/2021 «Anforderungen an Transparenz und interne Kontrolle für Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb» hat die SKPE die Gelegenheit wahrgenommen, die alte FRP 7 inhaltlich zu modernisieren und in Bezug auf den Geltungsbereich an die Weisungen W – 01/2021 anzugleichen.

Die Weisungen sind auf der Website der OAK BV abrufbar

Entsprechend hat die SKPE die FRP 7 umfassend revidiert. Im Rahmen dieser Überarbeitung traf sich die SKPE mehrfach mit dem zuständigen Kommissionsausschuss der OAK BV, der seinen Input an die Überarbeitung beisteuerte. Anlässlich der Generalversammlung der SKPE vom 30. März 2023 haben die Mitglieder der SKPE die FRP 7 in Kraft gesetzt, wobei sie erstmals für Abschlüsse ab dem Stichtag 1. Januar 2024 gilt. De facto bedeutet dies für die meisten Vorsorgeeinrichtungen, dass die Fachrichtlinie zum ersten Mal bei versicherungstechnischen Gutachten umgesetzt werden muss, die im Jahr 2025 per Stichtag 31. Dezember 2024 erstellt werden.

Anlässlich ihrer Kommissionssitzung vom 20. Juni 2023 hat die OAK BV die revidierte FRP 7 zum Mindeststandard erhoben. Die OAK BV sieht in der Revision der FRP 7 einen wesentlichen Beitrag zu einer effektiveren und trotzdem bis zu einem gewissen Grad standardisierten Überprüfung von Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb. Je komplexer die Vorsorgeeinrichtung strukturiert ist, desto höher ist der Prüfaufwand nach der revidierten FRP 7. In diesem Zusammenhang unterteilt die FRP 7 die Gesamtheit der Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb in drei Kategorien: Gemeinschaftseinrichtungen mit nur einem Risikokollektiv (geringste Komplexität); Sammeleinrichtungen mit unterschiedlichen Risikokollektiven, die untereinander aber keine wesentlichen Solidaritäten aufweisen (mittlere Komplexität) sowie Sammeleinrichtungen mit unterschiedlichen Risikokollektiven, die Solidaritäten untereinander aufweisen (höchste Komplexität). Grundsätzlich sind teilweise oder vollständig unabhängige Risikokollektive innerhalb einer Einrichtung separat zu beurteilen.

Mit ihrem Entscheid vom 20. Juni 2023 hat die OAK BV insgesamt sechs Fachrichtlinien der SKPE zum Mindeststandard erhoben:

- FRP 1 (Deckungsgradberechnung gemäss Art. 44 BVV 2 im System der Vollkapitalisierung)
- FRP 2 (Vorsorgekapitalien und technische Rückstellungen)
- FRP 4 (Technischer Zinssatz)
- FRP 5 (Mindestanforderungen an die Prüfung der Vorsorgeeinrichtung gemäss Art. 52e Abs. 1 BVG)
- FRP 6 (Unterdeckung / Sanierungsmassnahmen)
- FRP 7 (Prüfung gemäss Art. 52e BVG Abs. 1 Bst. a von Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb)

3.1.5 Mitteilungen M – 02/2023 «Leistungsverbesserungen bei Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen nach Art. 46 BVV 2»

Die OAK BV hat am 25. September 2023 die Mitteilungen M – 02/2023 zu der Frage publiziert, was Leistungsverbesserungen bei Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen nach Art. 46 BVV 2 sind. Dies nachdem die Mitteilungen M – 01/2021 vom 30. März 2021 aufgrund der Zinswende keine Wirkung mehr entfaltet haben.

Die Mitteilungen sind auf der Website der OAK BV abrufbar

Aufgrund der neuen Mitteilungen gilt für die Verzinsung 2024 jede Verzinsung der Altersguthaben der aktiven Versicherten als Leistungsverbesserung, die höher ist als der im Bericht zur finanziellen Lage der OAK BV publizierte gewichtete Durchschnitt der technischen Zinssätze der Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie und ohne Vollversicherungslösung, gerundet auf ein Viertelprozent. Der für die Verzinsung 2024 relevante Wert beträgt 1,75 %. Noch nicht als Leistungsverbesserung gilt in jedem Fall der vom Bundesrat beschlossene BVG-Mindestzinssatz gemäss Art. 12 BVV 2.

Die OAK BV schätzt die aktuelle Lösung als gut verständlich, stabil und einheitlich umsetzbar ein. Es handelt sich aber um eine verhältnismässig strenge Lösung, verglichen mit dem bis 2023 zugestandenen Handlungsspielraum des obersten Organs sowie unter der Berücksichtigung, dass einzelne Vorsorgeeinrichtungen, die neu unter Art. 46 BVV 2 fallen, relativ tiefe technische Zinssätze und relativ hohe Zielwertschwankungsreserven festgelegt haben.

Die von der OAK BV publizierte Lösung wurde stark kritisiert, einerseits in Bezug auf die relative Strenge der Lösung, die nach Ansicht der Kritiker dazu führen kann, dass Vorsorgeeinrichtungen weniger vorsichtige Parameter beim technischen Zinssatz und bei den Zielwertschwankungsreserven wählen könnten, und andererseits aufgrund dessen, dass relevante Verbände bei der Lösungsfindung nicht einbezogen wurden.

Als Reaktion darauf hat die OAK BV am 14. November 2023 eine Diskussionsrunde mit den Verbänden ASIP, SKPE, inter-pension und PK-Netz durchgeführt und prüft nun die möglichen Handlungsoptionen.

3.1.6 Grundsätze der beruflichen Vorsorge: Expertenbestätigungen

Die Weisungen sind auf der Website der OAK BV abrufbar

Die OAK BV hat per 1. Januar 2024 die Weisungen «Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge gemäss Art. 52e Abs. 1bis BVG sowie Bestätigung gemäss Art. 1a BVV 2 (Einhaltung der Grundsätze der beruflichen Vorsorge)» erlassen (W – 01/2024). Die Weisungen sind das Ergebnis langer und intensiver Diskussionen mit dem Vorstand der SKPE, mit Delegationen von Interessenverbänden sowie den regionalen Aufsichtsbehörden. Sie schaffen die Grundlage für eine einheitliche Aufsichtstätigkeit der Aufsichtsbehörden für die vom Geltungsbereich erfassten Vorsorgeeinrichtungen.

Die Weisungen präzisieren die gesetzlichen Vorschriften betreffend die Grundsätze der beruflichen Vorsorge (Angemessenheit, Kollektivität, Gleichbehandlung, Planmässigkeit und Versicherungsprinzip) gemäss Art. 1 BVG und Art. 1 bis 1h BVV 2. Sie machen Vorgaben für die Prüfung und Bestätigung dieser Grundsätze durch die Experten für berufliche Vorsorge nach Art. 52e Abs. 1bis BVG. Für den Fall, dass ein Arbeitgeber Anschlussverträge mit mehreren Vorsorgeeinrichtungen hat oder ein Selbstständigerwerbender sein Einkommen in mehreren Vorsorgeeinrichtungen versichern lässt, präzisieren die Weisungen zu Art. 1a BVV 2, welche Vorkehrungen für die Einhaltung der Angemessenheit notwendig sind. Um eine einheitliche Einhaltung der Grundsätze der beruflichen Vorsorge sicherzustellen, schreiben die Weisungen die Verwendung einheitlicher Formulare vor.

Bestätigung gemäss Art. 52e Abs. 1bis BVG

Gemäss Art. 52e Abs. 1bis BVG prüft der Experte für berufliche Vorsorge periodisch, ob die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Zu dieser Prüfung gehört namentlich die Einhaltung der Grundsätze der Angemessenheit, der Kollektivität, der Gleichbehandlung, der Planmässigkeit und des Versicherungsprinzips durch die einzelnen Vorsorgeeinrichtungen. Die bisher lose vereinbarten Expertenbestätigungen aus dem Jahr 2007 wurden inhaltlich aktualisiert und von den Weisungen W – 01/2024 und dem Formular «Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge gemäss Art. 52e Abs. 1bis BVG» abgelöst.

Das Formular ist auf der Website der OAK BV abrufbar

Bestätigung gemäss Art. 1a BVV 2

Im Gegensatz zu den übrigen Grundsätzen der beruflichen Vorsorge muss die Angemessenheit nicht nur innerhalb einer Vorsorgeeinrichtung erfüllt sein, sondern einrichtungsübergreifend, wenn ein Arbeitgeber oder ein Selbstständigerwerbender mehreren Vorsorgeeinrichtungen angeschlossen ist. Damit soll verhindert werden, dass die Angemessenheit durch den Anschluss an mehrere Vorsorgeeinrichtungen umgangen werden kann. Daher verlangt Art. 1a BVV 2 als Sonderbestimmung, dass Arbeitgeber und Selbstständigerwerbende mit mehreren Vorsorgeeinrichtungen Vorkehrungen treffen müssen, damit die Angemessenheit für die Gesamtheit ihrer Vorsorgeverhältnisse eingehalten wird. Allerdings spezifiziert Art. 1a BVV keine solchen Vorkehrungen. Somit blieben in der Umsetzung bis anhin einige Fragen offen.

Die Schwierigkeit von Art. 1a BVV 2 liegt darin, dass diese Bestimmung eine einrichtungsübergreifende Betrachtung und Kontrolle erfordert. Die Vorschriften im BVG und die dazugehörigen Kontrollmechanismen sind auf die einzelnen Vorsorgeeinrichtungen zugeschnitten. Daher wird bei der Angemessenheitsprüfung über mehrere Vorsorgeverhältnisse die Mitwirkung des Arbeitgebers und des Selbstständigerwerbenden benötigt.

Eine zentrale Frage bei der Umsetzung von Art. 1a BVV 2 ist, ob gleiche Lohn- bzw. Einkommensbestandteile doppelt versichert werden. Ist dies nicht der Fall, genügt eine diesbezügliche Selbstdeklaration des Arbeitgebers bzw. des Selbstständigerwerbenden, die mit Unterzeichnung des Anschlussvertrags geschieht. Werden gleiche Lohn- bzw. Einkommensbestandteile doppelt versichert, muss ein Experte für berufliche Vorsorge mit der Prüfung der Angemessenheit der gesamten Vorsorgelösung beauftragt werden. Die Bestätigung erfolgt mit dem Formular «Bestätigung gemäss Art. 1a BVV 2».

Das Formular ist auf der Website der OAK BV abrufbar

3.1.7 Neues Datenschutzgesetz – Einordnung der Experten für berufliche Vorsorge aus der Sicht der OAK BV

Die totalrevidierte neue Datenschutzgesetzgebung ist am 1. September 2023 in Kraft getreten. Im Rahmen der Arbeiten für die Umsetzung dieser neuen Bestimmungen hat die SKPE die OAK BV als Zulassungsbehörde angefragt, wie die Experten für berufliche Vorsorge datenschutzrechtlich einzuordnen sind. In Absprache mit der SKPE hat die OAK BV am 31. August 2023 die Mitteilungen M – 01/2023 «Neues Datenschutzgesetz – Einordnung der Experten für berufliche Vorsorge» publiziert, um mangels einschlägiger Rechtsprechung trotzdem Rechtssicherheit gewährleisten zu können.

Die Mitteilungen sind auf der Website der OAK BV abrufbar

In diesen Mitteilungen kam die OAK BV zum Schluss, dass es aus ihrer Sicht sachgerecht und vertretbar ist, die Experten für berufliche Vorsorge im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenerfüllung auch mit dem neuen Datenschutzrecht weiterhin als private Personen und nicht als Bundesorgane zu betrachten. Aufgrund der standardisierten Vorgaben für die gesetzliche Aufgabenerfüllung, für die grundsätzlich keine Personendaten benötigt werden, und weil die Vorsorgeeinrichtungen über die Bekanntgabe ihrer Daten entscheiden, geht die OAK BV zugleich davon aus, dass die Experten für berufliche Vorsorge allfällige Personendaten grundsätzlich als Auftragsbearbeiter der Vorsorgeeinrichtungen bearbeiten.

3.1.8 Mitteilungsentwurf «Übertragung von Vorsorgeguthaben von einer Nicht-1e-Vorsorgeeinrichtung auf eine 1e-Vorsorgeeinrichtung»

Vorsorgeeinrichtungen, die ausschliesslich Lohnanteile über dem anderthalbfachen oberen Grenzbetrag nach Art. 8 Abs. 1 BVG versichern (im Jahr 2023: 132 300 Franken), können den Versicherten seit dem Jahr 2006 unterschiedliche Anlagestrategien anbieten (sogenannte 1e-Vorsorgelösungen). Die 1e-Vorsorgeeinrichtungen können dabei vorsehen, dass den Versicherten beim Austritt der effektive Wert des Vorsorgeguthabens mitgegeben wird, selbst dann, wenn aus der Anlage ein Verlust resultiert. Voraussetzung dafür ist, dass die 1e-Vorsorgeeinrichtungen ihren Versicherten auch eine risikoarme Strategie anbieten.

Weder auf Gesetzes- noch auf Verordnungsstufe ausdrücklich geregelt ist, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang bisherige Vorsorgeguthaben von einer Nicht-1e-Vorsorgeeinrichtung auf eine 1e-Vorsorgeeinrichtung übertragen werden dürfen und müssen, wenn sich ein Arbeitgeber einer 1e-Vorsorgeeinrichtung anschliesst oder eine solche gründet. In der Praxis sind die Voraussetzungen und die Modalitäten für die Übertragung von Vorsorgeguthaben von einer Nicht-1e-Vorsorgeeinrichtung auf eine 1e-Vorsorgeeinrichtung nicht einheitlich.

Gestützt auf Art. 64a Abs. 1 BVG hat die OAK BV die gesetzliche Aufgabe, für eine möglichst einheitliche Aufsichtstätigkeit der regionalen Aufsichtsbehörden und damit einen möglichst einheitlichen Vollzug der bundesrechtlichen Vorsorgebestimmungen zu sorgen. Dementsprechend hat die OAK BV den Mitteilungsentwurf «Übertragung von Vorsorgeguthaben von einer Nicht-1e-Vorsorgeeinrichtung auf eine 1e-Vorsorgeeinrichtung» unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der regionalen Aufsichtsbehörden erarbeitet. Die OAK BV beabsichtigt mit den Mitteilungen, zur Klärung der Rechtslage auf die sich aus den vorsorgerechtlichen Bestimmungen ergebenden kumulativen Voraussetzungen für die Übertragung von Vorsorgeguthaben auf eine 1e-Vorsorgeeinrichtung hinzuweisen. Damit sich sämtliche betroffenen Kreise, insbesondere die Vorsorgeeinrichtungen und die Branchenverbände, zum Mitteilungsentwurf äussern können, hat die OAK BV die vorgesehenen Mitteilungen am 5. Dezember 2023 in die öffentliche Anhörung gegeben.

3.2 Direktaufsicht

3.2.1 Entwicklung Diskontsätze bei Immobilienanlagegruppen

Im Rahmen der Prüfung der Jahresberichte 2022 von Anlagestiftungen hat die Direktaufsicht der OAK BV die Entwicklung der Diskontsätze bei Immobilien-Anlagegruppen und die Auswirkungen auf die Immobilienbewertungen und Renditen genauer untersucht. Trotz deutlich höherem Zinsniveau im Kalenderjahr 2022 wurde im Geschäftsjahr 2022 bei den meisten Immobilien-Anlagegruppen der durchschnittliche Diskontsatz weiter gesenkt. Entsprechend resultierten Aufwertungen im Immobilienbestand sowie nach wie vor positive Wertänderungsrenditen. Die Direktaufsicht der OAK BV erkundigte sich bei den Anlagestiftungen nach den Gründen für diese Entwicklung und führte ein Gespräch mit dem Schweizer Immobilienschätzer-Verband SIV. Da die Portefeuilles von Immobilien-Anlagegruppen nur jährlich bewertet werden, reagieren die Anpassungen der Bewertungen zeitverzögert und träge auf Veränderungen des Zinsniveaus. Die Direktaufsicht der OAK BV rechnet damit, dass im Geschäftsjahr 2023 die Diskontsätze bei Immobilien-Anlagegruppen erhöht wurden und diese Entwicklung trotz steigender Mieterträge zu moderaten Bewertungskorrekturen geführt hat.

3.2.2 Nachhaltigkeitsberichterstattung Schweizer Anlagestiftungen

Die «Umwelt, Soziales und Unternehmensführung»-Thematik (ESG – Environmental, Social and Governance) hat in der Öffentlichkeit aber auch in internationalen Gremien an Bedeutung gewonnen. Die OAK BV hat abgeklärt, ob und wie weit anhand der Berichterstattung der beaufsichtigten Anlagestiftungen aussagekräftige Informationen zu ESG- bzw. Umweltkennzahlen verfügbar sind, die künftig in die Auswertungen der OAK BV zu den Anlagestiftungen aufgenommen werden können. Als Ergebnis lässt sich festhalten, dass eine Harmonisierung der Standards, die sich mit Nachhaltigkeitsberichterstattung befassen, stattfindet und diese im internationalen Kontext auch vermehrt verbindlich werden. Die ESG-Benotungen einzelner kotierter Anlagen durch spezialisierte Bewertungsfirmen können sich allerdings noch stark unterscheiden. Bei Schweizer Anlagestiftungen ist die Informationslage noch zu divers, um aussagekräftige Kennzahlen auswerten zu können. Lediglich im Bereich Immobilien scheint sich bereits ein einheitlicher Standard (Global Real Estate Sustainability Benchmark GRESB) herauszukristallisieren.

4 Operative Aufsichtstätigkeit

4.1 Oberaufsicht über die regionalen Aufsichtsbehörden

4.1.1 Regelmässige Treffen

Die Zusammenarbeit der OAK BV mit den regionalen Aufsichtsbehörden läuft über unterschiedliche Plattformen. Einerseits finden quartalsweise Treffen statt. Die Hälfte dieser Treffen wurde vor Ort durchgeführt, die andere Hälfte per Videokonferenz. Die Treffen dienen dem Austausch zwischen den Aufsichtsbehörden und der OAK BV. Sie bieten Gelegenheit, Probleme und aktuelle Themen zu diskutieren oder einzubringen. Andererseits gibt es ständige Arbeitsgruppen zu Schwerpunktthemen und Arbeitsgruppen, die sich ad hoc zu aktuellen Themen bilden. Zum regelmässigen Austausch gehören auch die jährliche Diskussion der Systemrisiken in der beruflichen Vorsorge und eine Arbeitsgruppe, die Möglichkeiten zur Optimierung der Zusammenarbeit zwischen den regionalen Aufsichtsbehörden und der OAK BV bespricht.

Parallel dazu existiert auf strategischer Ebene ein jährliches Treffen zwischen den Präsidien der obersten Organe der Aufsichtsbehörden und der Kommission.

4.1.2 Inspektionen

Die OAK BV beaufsichtigt die regionalen Aufsichtsbehörden im Hinblick auf die einheitliche Anwendung des Bundesrechts. Zur Wahrnehmung dieses gesetzlichen Auftrags stellt ihr der Gesetzgeber das Aufsichtsinstrument der Inspektionen zur Verfügung. Von diesem Instrument kann die OAK BV bei Bedarf Gebrauch machen. Die Durchführung von Inspektionen erfolgt anhand der von der OAK BV beschlossenen Inspektionsgrundsätze, die den Ablauf und die Verantwortlichkeiten der an den Inspektionen beteiligten Akteure festhalten.

Im Jahr 2023 wurden keine Inspektionen bei den regionalen Aufsichtsbehörden durchgeführt, da das Aufsichtsinstrument der Inspektionen nicht geeignet war, die im Jahr 2023 behandelten Fragestellungen zu adressieren. Die OAK BV hat stattdessen andere Vorgehensweisen, beispielsweise in Form von schriftlichen Erhebungen oder mündlichen Befragungen, angewendet, um die regionalen Aufsichtsbehörden im Hinblick auf die einheitliche Anwendung des Bundesrechts zu beaufsichtigen. Zudem hat die OAK BV im Berichtsjahr eine Überarbeitung der Inspektionsgrundsätze vorgenommen.

4.1.3 Prüfung der Jahresberichte

Die Weisungen sind auf der Website der OAK BV abrufbar

Die Kommission stellte bei der Prüfung der Jahresberichte 2022 der Aufsichtsbehörden fest, dass zum ersten Mal seit Inkrafttreten der Weisungen W – 02/2012 «Standard für Jahresberichte der Aufsichtsbehörden» alle Aufsichtsbehörden die Anforderungen an den gesonderten Ausweis der Aufwendungen und Erträge für die Tätigkeiten der Aufsichtsbehörden im Bereich der beruflichen Vorsorge erfüllen.

4.2 Experten für berufliche Vorsorge

4.2.1 Zulassungen

Gemäss Art. 52d Abs. 1 BVG bedürfen Experten für berufliche Vorsorge seit dem 1. Januar 2012 der Zulassung durch die OAK BV. Im Jahr 2023 wurden fünf natürliche Personen als Experte für berufliche Vorsorge zugelassen. Juristische Person wurde keine zugelassen.

Zurzeit sind 177 natürliche und 32 juristische Personen als Experten für berufliche Vorsorge zugelassen (Stand März 2024).

4.2.2 Qualitätssicherung

Die Weisungen sind auf der Website der OAK BV abrufbar

Im Rahmen der Revision der Weisungen W – 01/2012 «Zulassung von Experten für berufliche Vorsorge» wurden neue Mindestanforderungen für die Zulassung juristischer Personen (Unternehmen) eingeführt. Die Zulassung juristischer Personen wurde neu auf fünf Jahre befristet. Zudem müssen die juristischen Personen ein Massnahmenkonzept zur Gewährleistung der Qualitätssicherung der Expertentätigkeit nach Art. 52e BVG erstellen und umsetzen (vgl. Ziffer 3.2.2 der Weisungen W – 01/2012). Für neue Zulassungen gelten diese Vorschriften seit dem 1. Januar 2023, während für bereits zugelassene juristische Personen eine Übergangsfrist bis Ende 2024 besteht, um das Massnahmenkonzept zu erstellen.

4.3 Revisionsstellen

4.3.1 Weiterentwicklung der Revision nach BVG

Am 31. August 2022 hat der Bundesrat einen Bericht zum Handlungsbedarf im Revisions- und Revisionsaufsichtsrecht gutgeheissen. Darin ist er unter anderem zum Schluss gekommen, dass die Anforderungen an die Qualität der Revision nach BVG überprüft werden sollen. In diesem Bericht werden die zuständigen Stellen, das BSV und das Bundesamt für Justiz (BJ), damit beauftragt, vertiefte Abklärungen zu treffen, wie durch die Verbesserung der Revisionsqualität die Stabilität des Vorsorgesystems langfristig verbessert werden kann. Unter Berücksichtigung dieses Beschlusses hat EXPERTsuisse die OAK BV und andere Akteure im Bereich der beruflichen Vorsorge eingeladen, die Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung der Governance im BVG-Umfeld, die im April 2021 sistiert wurde, im Jahr 2023 weiterzuführen.

Die Arbeitsgruppe hat sich im ersten Halbjahr 2023 dreimal getroffen. Die Positionen der Teilnehmenden haben sich seit der erstmaligen Sistierung der Arbeitsgruppe im Jahr 2021 nicht massgeblich verändert. Angesichts dieser Tatsache wurde die Arbeitsgruppe am 8. Juni 2023 nach intensiven Diskussionen im gegenseitigen Einvernehmen erneut sistiert. Vorschläge für gesetzgeberische Anpassungen sind für Sommer 2024 angekündigt.

Im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der Revision nach BVG vertritt die OAK BV in ihrem Positionspapier vom 24. Januar 2023 nachfolgende Positionen:

- Die Tätigkeiten der Revisionsstelle gemäss Art. 52c BVG bedürfen vertiefter und aktueller Kenntnisse der zweiten Säule. Diese BVG-spezifischen Fachkenntnisse sind gegenwärtig noch nicht in allen Fällen im notwendigen Umfang vorhanden. Mittels Einführung einer spezialgesetzlichen BVG-Zulassung der Revisionsstellen und der leitenden Revisorinnen und Revisoren durch die Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) könnten ausreichende und aktuelle Branchenkenntnisse sichergestellt werden.
- Das Testat der Revisionsstelle, das Bestätigungen sowohl zur Prüfung der Jahresrechnung, als auch zur Prüfung weiterer Prüfungsgegenstände umfasst, ist eine wichtige Grundlage für die Aufsichtstätigkeit der Direktaufsichtsbehörden (regionale Aufsichtsbehörden und OAK BV). Aufgrund dessen, dass die Revisionsstelle in ihrem Testat in Bezug auf die weiteren Prüfungsgegenstände nur festgestellte wesentliche Verstösse erwähnt, ist die Aussagekraft des Revisionsstellenberichts für die regionalen Aufsichtsbehörden stark eingeschränkt. Für eine bedarfs- und adressatengerechte Ausgestaltung der Prüfung und Berichterstattung sollten die gesetzlichen Aufgaben der Revisionsstelle in einen Teil «Rechnungsprüfung» und einen Teil «Aufsichtsprüfung» unterteilt werden.

– Die Aufgabenteilung zwischen den Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle ist nicht in allen Belangen eindeutig. Es besteht Bedarf für eine klare gesetzliche Regelung. In diesem Zusammenhang gilt es unter anderem zu eruieren, ob für die Überprüfung sämtlicher Positionen der Jahresrechnung die Gesamtverantwortung an eine Stelle zu übertragen ist.

4.4 Direktaufsicht

4.4.1 Anlagestiftungen

4.4.1.1 Gründungen von Anlagestiftungen, Fusionen und Liquidationen

Alle beaufsichtigten Anlagestiftungen sind auf der Website der OAK BV publiziert

Im Berichtsjahr hat die OAK BV drei Anlagestiftungen nach vollzogener Gründung zugelassen. Es handelt sich um drei Immobilienanlagestiftungen.

Der Marktanteil der Anlagestiftungen der UBS und der Credit Suisse beläuft sich insgesamt auf rund 26 %. Die zukünftige Ausrichtung der Credit Suisse Anlagestiftungen CSA ist noch nicht festgelegt. Darüber werden die Anlegerversammlungen der beiden CSA Anlagestiftungen befinden.

Im Berichtsjahr wurde eine Anlagestiftung in Liquidation gesetzt.

4.4.1.2 Neue Anlagegruppen

Im Jahr 2023 wurden insbesondere Anlagegruppen im Bereich Immobilien, Private Equity und Infrastruktur lanciert. Die Neulancierungen im Bereich Infrastruktur lassen sich auf eine Änderung der BVV 2 im Jahr 2020 zurückführen: In Art. 53 Abs. 1 Bst. d^{bis} BVV 2 wurde die neue Anlagekategorie Infrastruktur («Anlagen in Infrastrukturen») in den Katalog zulässiger Anlagen aufgenommen. Nach altem Recht wurden Infrastrukturanlagen unter alternativen Anlagen gemäss Art. 53 Abs. 1 Bst. e BVV 2 subsumiert. Es galt entsprechend auch die Kategorienbegrenzung für alternative Anlagen von 15 %. Für die neue Kategorie «Anlagen in Infrastrukturen» gilt eine Kategorienbegrenzung von 10 %. Ein wesentlicher Unterschied zwischen den Kategorien «alternative Anlagen» und «Anlagen in Infrastrukturen» betrifft die Möglichkeit des systematischen Einsatzes von Fremdmitteln («Hebelung»). Unter die neue Kategorie «Anlagen in Infrastrukturen» können nur Infrastrukturanlagen subsumiert werden, die keine Hebelung aufweisen. Infrastrukturanlagen, die einen Hebel aufweisen, gelten nach wie vor als alternative Anlagen.

Bei der Vorprüfung der Anlagerichtlinien von «Anlagen in Infrastrukturen» stellt die OAK BV vereinzelt fest, dass die eingereichten Anlagerichtlinien die systematische Fremdkapitalaufnahme erlauben (was eine Kategorisierung als «alternative Anlagen» nach sich ziehen muss), der Prospekt jedoch erwähnt, dass die Anlagegruppe der Anlagekategorie «Anlagen in Infrastrukturen» zugeordnet werden kann. Die Beaufsichtigten lösen diesen Widerspruch zumeist, indem sie die Anlagerichtlinien anpassen und den systematischen Einsatz von Fremdmitteln nicht mehr vorsehen. Dies erlaubt dann die Zuordnung der Anlagegruppe zur Anlagekategorie «Anlagen in Infrastrukturen».

In der ASV gilt ein grundsätzliches Kreditaufnahmeverbot. Nur bei Zielfonds einer Anlagegruppe im Hedge-Fund-Bereich sowie Infrastruktur-Bereich (beides jedoch als alternative Anlage qualifiziert) sowie bei Immobilien-Anlagegruppen ist die Belehnung bzw. die Kreditaufnahme in einem beschränkten Rahmen erlaubt (vgl. Art. 27 Abs. 5-7 ASV sowie Art. 28 Abs. 4 ASV). Zudem erlaubt Art. 26 Abs. 6 ASV innerhalb der Anlagegruppe technisch bedingte, kurzfristige Kreditaufnahmen zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen.

4.4.1.3 Erteilte Ausnahmebewilligungen

Die OAK BV kann aufgrund von Art. 26 Abs. 9 ASV in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Vorschriften des Abschnittes 10 der ASV zulassen. Im Berichtsjahr genehmigte die OAK BV zwei Anlagestiftungen eine entsprechende Ausnahme. Es handelt sich um Infrastruktur-Anlagegruppen. Die erteilten Ausnahmebewilligungen wurden jedoch nicht in Anspruch genommen.

4.4.1.4 Entwicklung der beaufsichtigten Einrichtungen und des Anlagevermögens

Basierend auf den geprüften Jahresberichten der beaufsichtigten Einrichtungen wird in der untenstehenden Tabelle die vergangene Entwicklung des Gesamtvermögens, das von den Anlagestiftungen, dem Sicherheitsfonds und der Auffangeinrichtung verwaltet wird, sowie der Anzahl der Anlagestiftungen und deren Anlagegruppen dargestellt.

Anzahl	**2022**	2021	Veränderung 2022 gegenüber 2021
– Anlagestiftungen	**66**	65	**1,5 %**
– Anlagegruppen	**521**	521	**0,0 %**

Gesamtvermögen in Millionen CHF			
– Anlagestiftungen	**225 401**	220 798	**2,1 %**
– Auffangeinrichtung	**20 777**	21 079	**-1,4 %**
– Sicherheitsfonds	**1 288**	1 440	**-10,5 %**
Total Gesamtvermögen	**247 466**	243 317	**1,7 %**

Per Ende 2023 gibt es 69 Anlagestiftungen.

4.4.2 Auffangeinrichtung

Mehr zur Auffangeinrichtung auf ihrer Website

Die Prüfungen der Berichterstattungen der Auffangeinrichtung für die Geschäftsjahre 2021 und 2022 konnten mit positiven Prüfbescheiden abgeschlossen werden.

Anlässlich der regelmässigen Aufsichtstreffen wurden insbesondere versicherungstechnische Aspekte sowie die Situation im Bereich Freizügigkeitskonten besprochen. Bei den Freizügigkeitskonten der Auffangeinrichtung ist wie in den Vorjahren ein Nettoneugeldzufluss zu verzeichnen.

Im Gegensatz zu den meisten Vorsorgeeinrichtungen kann die Auffangeinrichtung den Umwandlungssatz nicht wesentlich unter die gesetzlich vorgeschriebenen 6,8 % senken. Dies liegt daran, dass sie grösstenteils obligatorische BVG-Altersguthaben versichert und nur einen sehr begrenzten Anteil an überobligatorischen Altersguthaben aufweist, die zu einem geringeren Umwandlungssatz in Renten umgewandelt werden könnten.

Der gesetzliche Auftrag und die damit verbundenen Verpflichtungen grenzen den finanziellen Handlungsspielraum der Auffangeinrichtung ein. Deshalb verfolgt die Auffangeinrichtung eine konservative Anlagepolitik.

4.4.3 Sicherheitsfonds

Mehr zum Sicherheitsfonds auf seiner Website

Die Prüfung des Jahresberichts für das Geschäftsjahr 2022 des Sicherheitsfonds konnte mit einem positiven Prüfungsbescheid der OAK BV abgeschlossen werden.

Das Vermögen des Sicherheitsfonds wird passiv angelegt. Im Berichtsjahr wurde eine neue Anlagestrategie umgesetzt. Das Vermögen wird in nachhaltige Finanzanlagen investiert.

Im Berichtsjahr hatte die OAK BV über die Beitragssätze für das Bemessungsjahr 2024 (fällig am 30. Juni 2025) zu befinden. Der Stiftungsrat beantragte folgende Beitragssätze:

– Erhöhung des Beitragssatzes für Zuschüsse bei ungünstiger Altersstruktur und Entschädigungen auf 0,13 %
– Beibehaltung des Beitragssatzes für Insolvenzen und andere Leistungen von 0,002 %

Dem Antrag wurde an der ordentlichen Sitzung der OAK BV vom 30. Mai 2023 stattgegeben und die neuen Beitragssätze wurden in der Folge vom Sicherheitsfonds kommuniziert.

5 Ausblick

5.1 Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb

Die Weisungen sind auf der Website der OAK BV abrufbar

Um die Aufsicht über Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb um Anschlüsse von Arbeitgebern und Rentnerbeständen zu stärken, hat die OAK BV die Weisungen W – 01/2021 «Anforderungen an Transparenz und interne Kontrolle für Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb» erlassen. Mit den Weisungen verfolgt die OAK BV das Ziel, mehr Transparenz in Bezug auf die Organisation sowie die Verteilung der Risiken innerhalb von Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen zu schaffen. Diese verbesserte Transparenz dient als Grundlage für eine verstärkt risikoorientierte Aufsicht, welche die spezifische Situation dieser Einrichtungen berücksichtigt. Die Liste der Einrichtungen, die in den Geltungsbereich der Weisungen fallen, wird von der OAK BV seit Januar 2022 auf der Website veröffentlicht. Die erstmalige Umsetzung der Vorgaben durch die Vorsorgeeinrichtungen, die Experten für berufliche Vorsorge sowie die Revisionsstellen erfolgte im Verlauf des Jahres 2023. Für Abschlüsse ab dem 1. Januar 2024 werden diese Einrichtungen auch im Rahmen der revidierten FRP 7 geprüft. Zum Thema Transparenz wird die OAK BV Weisungen betreffend «Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden» erarbeiten.

Im Jahr 2024 wird die OAK BV zusammen mit den regionalen Aufsichtsbehörden die Umsetzung der Weisungen analysieren und deren Wirksamkeit beurteilen. Basierend darauf wird die OAK BV die notwendigen Massnahmen treffen. Falls notwendig, wird sie Anpassungen der Weisungen in die Wege leiten, um eine möglichst wirkungsvolle und einheitliche Aufsicht dieser Einrichtungen im Rahmen der bestehenden Gesetzgebung zu gewährleisten (vgl. Kapitel 5.3).

5.2 Mindestanforderungen an die Aufsichtstätigkeit

Gemeinsam mit den regionalen Aufsichtsbehörden arbeitet die OAK BV seit Beginn ihrer Tätigkeit an der Vereinheitlichung der Aufsichtspraxen der regionalen Behörden und der Qualitätssicherung im System der beruflichen Vorsorge. Ein wichtiger Teil dieser Strategie zur Vereinheitlichung ist das im Rahmen der aktuellen Gesetzgebung laufende Weisungsprojekt «Mindestanforderungen an die Aufsichtstätigkeit der Aufsichtsbehörden nach Art. 61 BVG». Mindestanforderungen sind zentral in einer Aufsichtsstruktur, bei der die Dienstaufsicht über die regionalen Aufsichtsbehörden nicht bei der OAK BV, sondern bei den jeweiligen kantonalen oder interkantonalen Stellen liegt. Im Jahr 2024 sollen die Minimalanforderungen an die Aufsichtstätigkeit – insbesondere die Risikobeurteilung der relevanten finanziellen und nicht-finanziellen Risiken der Vorsorgeeinrichtung durch die Aufsichtsbehörde – deshalb definiert werden. Zum Weisungsentwurf (vgl. Kapitel 3.1.2) wird im Jahr 2024 eine öffentliche Anhörung stattfinden.

5.3 Weitere Arbeitsschwerpunkte

Die OAK BV macht im Jahr 2024 eine Wirkungskontrolle für die Weisungen W – 01/2017 «Massnahmen zur Behebung von Unterdeckungen in der beruflichen Vorsorge». Sie wird zu diesem Zweck die Umsetzung der Weisungen mit den Aufsichtsbehörden diskutieren, mögliches Verbesserungspotenzial identifizieren und, falls notwendig, eine Überarbeitung der Weisungen initiieren. Zudem wird sich die OAK BV mit dem Thema Digitalisierung in der beruflichen Vorsorge beschäftigen. Dabei geht es in erster Linie darum, abzuklären, welche Massnahmen die Datenerhebung für Aufsicht und Statistik bei den Einrichtungen vereinfachen könnten.

6 Anhang

6.1 Die OAK BV als Behörde

6.1.1 Aufsichts- und Kontrollsystem

Das folgende Schema bildet das Aufsichts- und Kontrollsystem der Vorsorgeeinrichtungen ab (s. auch Kapitel 6.3 «Systemaufsicht»).

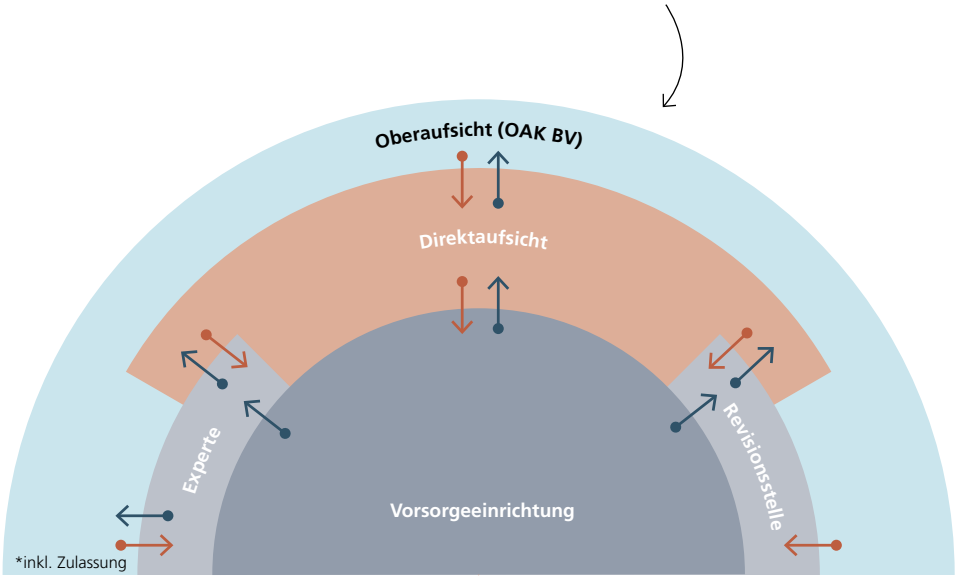

Weisungsbefugnis
Informationspflicht

Vorsorgeeinrichtungen haben gegenüber zwei externen Kontrollorganen (Revisionsstelle wie auch Expertinnen und Experten für berufliche Vorsorge) sowie ihrer Aufsichtsbehörde (Direktaufsicht) Informationspflichten. Die Direktaufsicht erhält ihrerseits nicht nur Informationen von der Vorsorgeeinrichtung, sondern auch von der Revisionsstelle der Vorsorgeeinrichtung wie auch von deren Expertin oder Experten für berufliche Vorsorge. Als Oberaufsicht ist es Aufgabe der OAK BV, eine einheitliche Aufsichtspraxis der regionalen Direktaufsichten sicherzustellen. Die OAK BV ist diesen gegenüber weisungsbefugt. Ebenfalls weisungsbefugt ist die OAK BV gegenüber den Revisionsstellen wie auch den Expertinnen und Experten für berufliche Vorsorge. Für Letztere ist sie auch Zulassungsbehörde.

Die Anlagestiftungen sowie der Sicherheitsfonds und die Auffangeinrichtung werden im Gegensatz zu den Vorsorgeeinrichtungen wie auch den Wohlfahrtsfonds, Freizügigkeitseinrichtungen und anderen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge von der OAK BV direkt beaufsichtigt (s. Kapitel 6.4 «Direktaufsicht»).

6.1.2 Organigramm

Stand: 31.12.2023

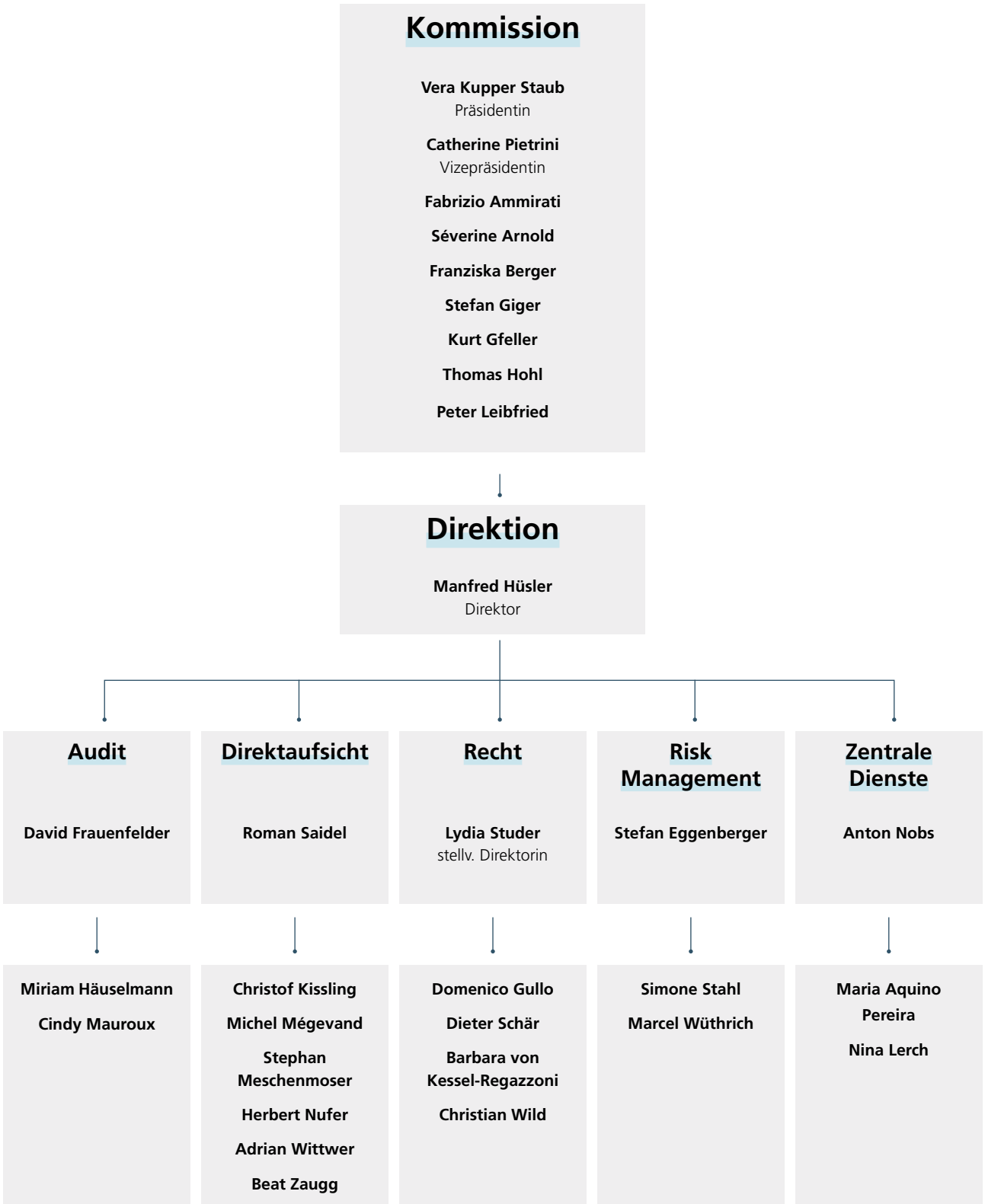

6.1.3 Personalbestand

Per 31. Dezember 2023 hat die OAK BV den Stellenetat von 28,5 Stellen nicht vollständig ausgeschöpft. Aufgrund der grossen Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt für Spezialistinnen und Spezialisten konnten nicht alle ausgeschriebenen Stellen besetzt werden. Dazu kommen Veränderungen des Beschäftigungsgrades bei Mitarbeitenden.

Personalbestand per 31.12.	2023	2022	2021	2020	2019	2018	2017	2016	2015
Risk Management	2,3	2,3	2,3	2,3	2,3	2,5	2,5	2,4	1,8
Direktaufsicht	6,5	5,5	5,5	5,5	5,5	4,8	4,8	4,8	4,8
Audit	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	3,3	3,3	3,3	3,5
Recht	4,2	4,5	5,0	4,9	4,8	4,8	5,3	5,3	5,5
Sekretariat	3,6	3,5	3,5	3,5	3,5	3,5	3,5	3,5	3,9
Querschnittsfunktionen	3,0	3,0	3,0	3,5	3,5	3,0	3,0	3,0	3,0
Kommission	2,4	2,4	2,4	1,9	1,9	2,2	2,2	2,2	2,2
nicht besetzte Stellen	3,7	4,5	4,0	4,1	4,2	1,4	0,9	1,0	0,8
Stellenetat	**28,5**	**28,5**	**28,5**	**28,5**	**28,5**	**25,5**	**25,5**	**25,5**	**25,5**

6.1.4 Jahresrechnung OAK BV per 31. Dezember 2023

Die OAK BV finanziert sich gemäss der Verordnung über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge (BVV 1; SR 831.435.1) vollständig selbst. Durch den Bund erfolgt aufgrund der zeitlichen Verzögerung der Rechnungsstellung eine Vorfinanzierung der jährlich erhobenen Aufsichtsabgaben.

Die jährlichen Aufsichtsabgaben der regionalen Aufsichtsbehörden gemäss Art. 7 BVV 1 betragen 300 Franken für jede beaufsichtigte Vorsorgeeinrichtung und im Maximum 0.80 Franken für jede bei den beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen aktiv versicherte Person und für jede von den beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen ausbezahlte Rente. Die jährlichen Aufsichtsabgaben für die Anlagestiftungen, den Sicherheitsfonds und die Auffangeinrichtung berechnen sich nach Art. 8 BVV 1 und sind abhängig von der Höhe des Vermögens dieser Einrichtungen. Zusätzlich erhebt die OAK BV Gebühren für die in Art. 9 BVV 1 aufgeführten Verfügungen und Dienstleistungen.

Seit dem Geschäftsjahr 2014 berechnet die OAK BV die jährlichen Aufsichtsabgaben nach Art. 7 Abs. 1 Bst. b und Art. 8 Abs. 1 BVV 1 basierend auf den effektiv in diesem Geschäftsjahr entstandenen Kosten der Kommission und des Sekretariats. Die Aufsichtsabgaben werden den betroffenen Behörden und Einrichtungen jeweils im Folgejahr durch die OAK BV in Rechnung gestellt.

Die Aufsichtsabgaben nach Art. 7 BVV 1 bestehen für das Jahr 2023 aus einer Grundabgabe von 300 Franken für jede beaufsichtige Vorsorgeeinrichtung sowie einer Zusatzabgabe von 0.47 Franken (Vorjahr: 0.45 Franken) für jede aktiv versicherte Person und jede ausbezahlte Rente. Der Faktor für die Berechnung der Aufsichtsabgaben der Anlagestiftungen, des Sicherheitsfonds und der Auffangeinrichtung beträgt für das Jahr 2023 67 % der gemäss Art. 8 BVV 1 festgelegten Ansätze und ist damit höher als im Vorjahr (58 %). Hauptgründe für die Erhöhung der Aufsichtsabgaben sind der gestiegene Personalaufwand (Teuerungsausgleich, Besetzung einer zusätzlichen Stelle) sowie Mehrkosten im Beratungs- und Betriebsaufwand (Arbeiten zur Implementierung eines elektronischen Registers für die Experten für berufliche Vorsorge).

Als Behördenkommission der zentralen Bundesverwaltung verfügt die OAK BV über keine eigene Jahresrechnung. Die Konten sind Bestandteil der Jahresrechnung des BSV, dem das Sekretariat der OAK BV administrativ zugewiesen ist.

Jahresrechnung OAK BV 2023	**Systemaufsicht CHF**		**Direktaufsicht CHF**		**Gesamt CHF**	
	2023	2022	**2023**	2022	**2023**	2022
Beratungs-aufwand	224 719	146 722	221 002	179 004	445 721	325 726
Löhne und Gehälter	2 630 225	2 577 045	2 770 309	2 567 618	5 400 533	5 144 663
Übriger Personalaufwand	53 233	49 903	28 664	26 871	81 896	76 774
Raummiete	175 435	175 435	94 465	94 465	269 900	269 900
Übriger Betriebsaufwand	74 533	57 377	40 133	30 896	114 667	88 273
Aufwand	**3 158 145**	3 006 482	**3 154 573**	2 898 853	**6 312 718**	5 905 336
Gebühren-einnahmen	8 106	–4 829	–60 163	–53 997	–52 057	–58 827
Nettoaufwand	**3 166 251**	3 001 653	**3 094 410**	2 844 856	**6 260 661**	5 846 509
Aufsichtsabgaben	–3 166 251	–3 001 653	–3 094 410	–2 844 856	–6 260 661	–5 846 509
Ergebnis	**0**	0	**0**	0	**0**	0

6.2 Regulierung

6.2.1 Weisungen und Mitteilungen

Die Mitteilungen und Weisungen sind auf der Website der OAK BV abrufbar

Im Berichtsjahr wurden folgende Weisungen und Mitteilungen publiziert oder angepasst:

- Weisungen W – 03/2014 vom 1. Juli 2014 (zuletzt geändert am 20. Juni 2023) «Erhebung von Fachrichtlinien der SKPE zum Mindeststandard»
- Weisungen W – 01/2024 vom 19. Dezember 2023 (Inkrafttreten am 1. Januar 2024) «Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge gemäss Art. 52e Abs. 1bis BVG sowie Bestätigung gemäss Art. 1a BVV 2 (Einhaltung der Grundsätze der beruflichen Vorsorge)»
- Mitteilungen M – 01/2023 vom 31. August 2023 «Neues Datenschutzgesetz – Einordnung der Experten für berufliche Vorsorge»
- Mitteilungen M – 02/2023 vom 25. September 2023 «Leistungsverbesserungen bei Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen nach Art. 46 BVV 2 (für Leistungsverbesserungen ab 1. Januar 2024)»

6.2.2 Anhörungen

Abgeschlossene Anhörungen sind auf der Website der OAK BV archiviert

Im Jahr 2023 fand folgende öffentliche Anhörung zu einem Mitteilungsentwurf der OAK BV statt:

– Mitteilungsentwurf «Übertragung von Vorsorgeguthaben von einer Nicht-1e-Vorsorgeeinrichtung auf eine 1e-Vorsorgeeinrichtung» (Anhörungsfrist: 19. Januar 2024)

6.3 Systemaufsicht

6.3.1 Regionale Aufsichtsbehörden

Die direkte Aufsicht über die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge wird von acht regionalen Aufsichtsbehörden wahrgenommen. Die Verzeichnisse der beaufsichtigten Einrichtungen nach Art. 3 BVV 1 können auf den Websites der regionalen Aufsichtsbehörden aufgerufen werden.

Total Einrichtungen unter Aufsicht

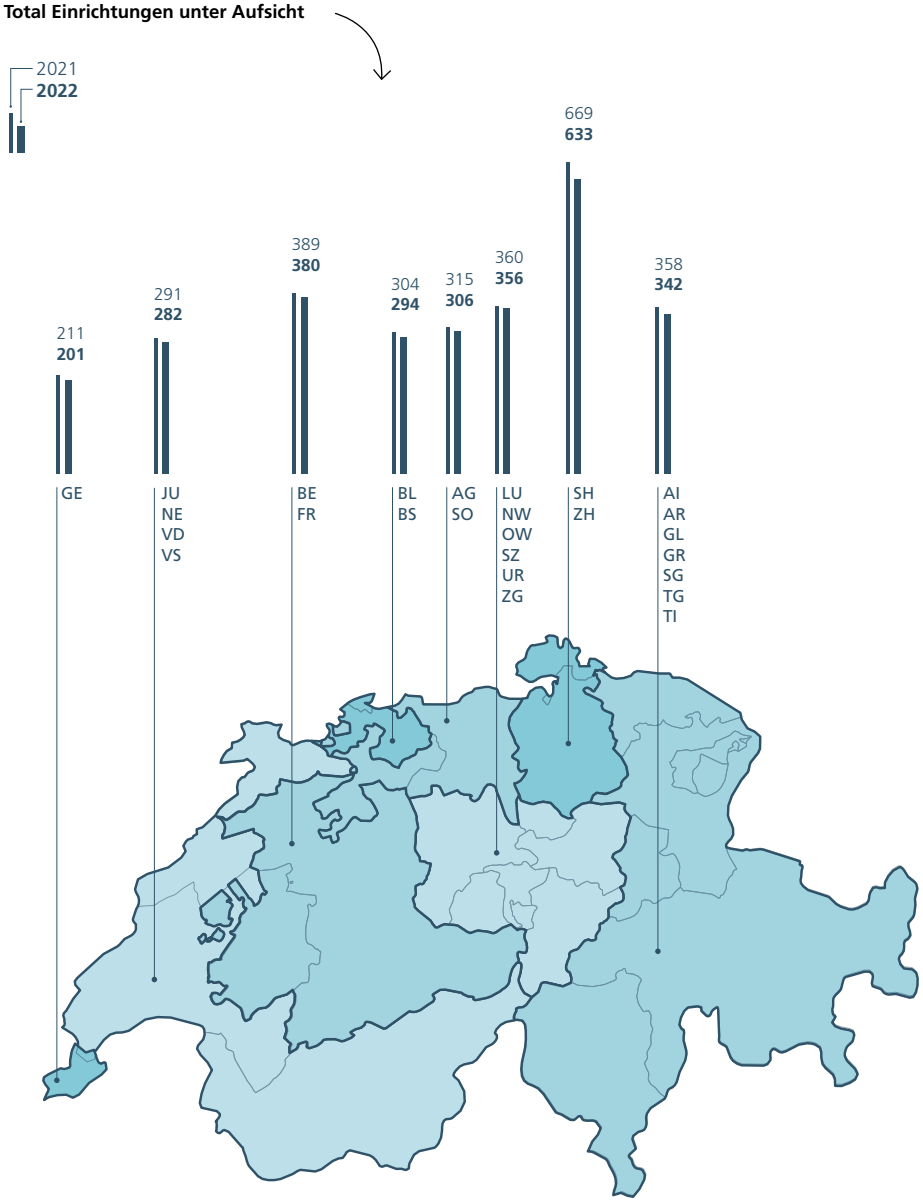

In einer Medienmitteilung haben die BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS) und die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (OBSA) angekündigt, dass sie eine gemeinsame Aufsichtsregion mit Standorten in Zürich, St. Gallen und Muralto (TI) planen. Die neue Aufsichtsregion würde neun Kantone umfassen: Appenzell A. Rh, Appenzell I. Rh, Glarus, Graubünden, Thurgau, St. Gallen und Tessin sowie Zürich und Schaffhausen. Als Rechtsgrundlage der neuen Aufsichtsregion ist eine interkantonale Vereinbarung vorgesehen. Im Berichtsjahr wurde eine vertiefte organisatorische Zusammenarbeit zwischen den beiden Einrichtungen in die Wege geleitet.

Die nachfolgende Tabelle enthält eine Übersicht über die Aufteilung der registrierten und nicht registrierten Vorsorgeeinrichtungen auf die acht regionalen Aufsichtsbehörden:

Kanton	Aufsichtsbehörde	Anzahl registrierte Vorsorgeeinrichtungen unter Aufsicht		Anzahl nicht registrierte Einrichtungen unter Aufsicht*		Total Einrichtungen unter Aufsicht	
		2022	2021	**2022**	2021	**2022**	2021
GE	Autorité cantonale de surveillance des fondations et des institutions de prévoyance www.asfip-ge.ch	116	122	85	89	201	211
JU, NE, VD, VS	Autorité de surveillance LPP et des fondations de Suisse occidentale www.as-so.ch	153	160	129	131	282	291
BE, FR	Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht www.aufsichtbern.ch	198	208	182	181	380	389
AG, SO	BVG- und Stiftungsaufsicht Aargau www.bvsa.ch	125	131	181	184	306	315
BL, BS	BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel www.bsabb.ch	132	134	162	170	294	304
SH, ZH	BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich www.bvs-zh.ch	301	320	332	349	633	669
AI, AR, GL, GR, SG, TG, TI	Ostschweizer BVG-und Stiftungsaufsicht www.ostschweizeraufsicht.ch	168	176	174	182	342	358
LU, NW, OW, SZ, UR, ZG	Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht www.zbsa.ch	115	117	241	243	356	360
Total		**1308**	**1368**	**1486**	**1529**	**2794**	**2897**

Quellenangabe zur Tabelle: Jahresberichte 2022 der regionalen Aufsichtsbehörden.

* Anzahl nicht registrierte Vorsorgeeinrichtungen sowie Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, unter Aufsicht.

6.3.2 Experten für berufliche Vorsorge

Das Register der zugelassenen Experten für berufliche Vorsorge wird auf der Website der OAK BV geführt.

6.4 Direktaufsicht

6.4.1 Beaufsichtigte Anlagestiftungen

Beaufsichtigte Institution	Abschluss-datum	Gesamt-vermögen* in Mio. CHF	Anzahl Anlage-gruppen	Gesamt-vermögen* in Mio. CHF	Anzahl Anlage-gruppen
		2022	**2022**	2021	2021
1291 Die Schweizer Anlagestiftung	30.06.	1 064	1	752	1
AFIAA Anlagestiftung für Immobilienanlagen im Ausland	30.09.	2 959	4	3 012	4
Akriba Immobilien Anlagestiftung	31.12.	271	1	256	1
Allianz Suisse Anlagestiftung	31.03.	1 087	7	1 071	7
Anlagestiftung der Migros-Pensionskasse	31.10.	16 985	7	18 627	7
Anlagestiftung fenaco LANDI	31.12.	2 089	1	2 427	1
Anlagestiftung Pensimo für Personalvorsorge-Einrichtungen	31.12.	3 121	2	3 034	2
Anlagestiftung Swiss Life	30.09.	15 290	33	14 360	30
Anlagestiftung Testina für internationale Immobilienanlagen	31.12.	924	4	964	4
Anlagestiftung VALYOU	31.12.	33	3	28	3
Anlagestiftung Winterthur für Personalvorsorge (AWI)	31.12.	1 058	25	1 297	24
ASSETIMMO Immobilien-Anlagestiftung	31.03.	2 807	2	2 680	2
Aurora Anlagestiftung (gegründet 2021)	31.12.	348	1	306	1
Avadis Anlagestiftung	31.10.	10 083	29	10 201	29
Avadis Anlagestiftung 2	31.10.	1 338	4	1 651	4
avenirplus Anlagestiftung	31.12.	690	9	592	9
AXA Anlagestiftung	31.03.	10 264	4	9 343	4
AXA Vorsorge Anlagestiftung	30.09.	1 336	1	688	1
Baloise Anlagestiftung für Personalvorsorge	31.12.	2 467	11	2 536	11
Constivita Immobilien Anlagestiftung in Liquidation	31.12.	168	1	120	1
Credit Suisse Anlagestiftung	30.06.	25 538	41	22 650	42
Credit Suisse Anlagestiftung 2. Säule	30.06.	5 080	14	4 563	12

Beaufsichtigte Institution	Abschluss-datum	Gesamt-vermögen* in Mio. CHF	Anzahl Anlage-gruppen	Gesamt-vermögen* in Mio. CHF	Anzahl Anlage-gruppen
		2022	**2022**	2021	2021
Die Anlagestiftung DAI	30.06.	568	2	383	2
DUFOUR Investment Foundation (vormals SwissPK Foundation)	31.12.	0	-	0	-
ECOREAL Schweizerische Immobilien Anlagestiftung	30.09.	1 821	2	1 592	2
EMPIRA Anlagestiftung (gegründet 2023)	31.12.	-	-	-	-
Equitim Fondation de placement	31.12.	112	1	63	1
Fondation Arc-en-Ciel	31.12.	162	1	161	1
Fondation de placement Losinger Marazzi (gegründet 2023)	31.12.	-	-	-	-
Fundamenta Group Investment Foundation	30.09.	434	1	297	1
Greenbrix Fondation de placement	30.09.	453	1	350	1
Helvetia Anlagestiftung	31.12.	2 369	6	1 953	6
Helvetica Life Investment Foundation (gegründet 2022)	31.03.	-	-	-	-
HIG Immobilien Anlage Stiftung	30.09.	1 423	1	1 230	1
Immobilien-Anlagestiftung Adimora	30.09.	457	1	407	1
Immobilien-Anlagestiftung Turidomus	31.12.	7 923	3	6 707	3
IST Investmentstiftung	30.09.	7 202	37	8 830	42
IST2 Investmentstiftung	30.09.	379	6	273	5
IST3 Investmentstiftung	30.09.	1 453	8	1 261	7
J. Safra Sarasin Anlagestiftung	31.12.	1 554	15	1 652	19
J. Safra Sarasin Anlagestiftung 2	31.12.	147	1	174	1
Liberty Anlagestiftung	31.12.	28	3	28	2
LITHOS Fondation de placement Immobilier	30.09.	481	2	450	2
Patrimonium Anlagestiftung	31.12.	1 285	2	1 168	2
Prevalis Anlagestiftung (gegründet 2021)	31.12.	144	1	-	-
PRISMA Fondation suisse d'investissement	31.03.	764	12	756	11
Profond Anlagestiftung	31.12.	2 563	2	2 376	2
Realstone Fondation de Placement	31.12.	265	1	174	1
REMNEX Anlagestiftung	30.09.	74	1	17	1

Beaufsichtigte Institution	Abschluss-datum	Gesamt-vermögen* in Mio. CHF	Anzahl Anlage-gruppen	Gesamt-vermögen* in Mio. CHF	Anzahl Anlage-gruppen
		2022	**2022**	2021	2021
Renaissance PME fondation suisse de placement	30.06.	193	2	119	2
Rimmobas Anlagestiftung	30.09.	1 355	2	1 246	2
Seraina Investment Foundation	31.12.	1 550	2	1 251	2
SFP Anlagestiftung	31.12.	777	3	655	3
Sihl Investment Foundation for Alternative Investments	31.12.	2 844	3	3 077	3
Swiss Capital Anlagestiftung I	31.12.	2 459	9	2 012	9
Swiss Prime Anlagestiftung	31.12.	3 741	3	3 029	3
Swisscanto Anlagestiftung	30.06.	16 710	26	16 968	27
Swisscanto Anlagestiftung Avant	30.06.	2 410	11	2 668	11
Tellco Anlagestiftung	31.12.	1 564	4	1 538	4
Terra Helvetica Anlagestiftung	31.12.	128	1	88	1
UBS Investment Foundation 1	30.09.	9 031	19	9 266	23
UBS Investment Foundation 2	30.09.	7 762	31	9 209	31
UBS Investment Foundation 3	30.09.	11 612	19	10 022	17
UTILITA Anlagestiftung für gemeinnützige Immobilien	30.09.	173	1	143	1
VAUDOISE Anlagestiftung (gegründet 2023)	31.12.	-	-	-	-
Vertina Anlagestiftung (gegründet 2022)	31.03.	-	-	-	-
VZ Anlagestiftung	31.12.	4 077	17	4 173	16
VZ Anlagestiftung 2 (vormals VZ Immobilien-Anlagestiftung)	31.12.	267	1	254	1
Zürich Anlagestiftung	31.12.	21 687	52	23 623	51
Total 69 Anlagestiftungen		**225 401**	**521**	220 798	521
Stiftung Auffangeinrichtung BVG	31.12.	20 777	-	21 079	-
Sicherheitsfonds BVG	31.12.	1 288	-	1 440	-
Gesamttotal		**247 466**		243 317	

* Das Gesamtvermögen entspricht der Summe der Aktiven.

7 Abkürzungsverzeichnis

AMAS	Asset Management Association Switzerland
ASIP	Schweizerischer Pensionskassenverband
ASV	Verordnung vom 10. und 22. Juni 2011 über die Anlagestiftungen (SR 831.403.2)
BJ	Bundesamt für Justiz
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
BVG	Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.40)
BVV 1	Verordnung vom 10. und 22. Juni 2011 über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge (SR 831.435.1)
BVV 2	Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.441.1)
ESG	Nachhaltigkeitskriterien in den Bereichen Umwelt (Environmental), Soziales (Social) und Unternehmensführung (Governance)
EXPERTsuisse	Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand
FINMA	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
FRP	Fachrichtlinie Pensionskassenexperten
GRESB	Global Real Estate Sustainability Benchmark
inter-pension	Interessengemeinschaft autonomer Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen
IOPS	International Organisation of Pension Supervisors
KGAST	Konferenz der Geschäftsführer von Anlagestiftungen
OAK BV	Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Co-operation and Development)
PatronFonds	Interessengemeinschaft der Schweizer Wohlfahrtsfonds
PK-Netz	Gewerkschaftliches Kompetenzzentrum für berufliche Vorsorge
RAB	Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde
SAV	Schweizerische Aktuarvereinigung
SECA	Schweizerische Vereinigung für Unternehmensfinanzierung (Swiss Private Equity & Corporate Finance Association)
SGK-N	Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats
SIV	Schweizer Immobilienschätzer-Verband
SKPE	Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
SSPA	Schweizerischer Verband für strukturierte Produkte (Swiss Structured Products Association)
SWIC	Swiss Investment Consultants for Pension Funds
Swiss GAAP FER	Fachempfehlungen zur Rechnungslegung
Treuhand|Suisse	Schweizerischer Treuhänderverband
VPOD	Schweizerischer Verband des Personals öffentlicher Dienste
veb.ch	Schweizer Verband für Rechnungslegung und Controlling
VVS	Verein Vorsorge Schweiz

Impressum

Herausgeberin
Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV
Seilerstrasse 8
3011 Bern
www.oak-bv.admin.ch

Gestaltung, Grafiken und Illustration
Emphase GmbH, Lausanne / Bern
Foto: Lea Moser

Erscheinungsdatum
7. Mai 2024

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge
OAK BV